

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 17.11.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Plakatierungen von Online-Veranstaltungen**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Plakatierung zur Bewerbung von Veranstaltungen ist eine wegerechtliche Sondernutzung, auf die kein Anspruch besteht. Allerdings gilt eine Privilegierung für die Bewerbung von politischen Veranstaltungen, die in einer Fachanweisung ausdifferenziert ist.*

*Seit Beginn der COVID-19-Pandemie war es ständige Praxis der Bezirke, auch Plakatierungen von politischen Veranstaltungen, die rein digital stattfinden, zu genehmigen. Zumindest im Bezirk Mitte scheint diese Praxis nun aufgehoben. Entsprechende Anträge wurden nicht genehmigt mit dem Verweis, genehmigt würden nur Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen – Online-Veranstaltungen seien bislang im Rahmen der Verordnung zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg lediglich „geduldet“ gewesen. Diese Duldung hat nun offenbar, anders als die Existenz von COVID-19, ein Ende gefunden.*

*Die Ablehnung der Plakatierung von Online-Veranstaltungen ist in der Sache nicht nachvollziehbar. Unklar ist, warum der Bezirk Mitte ausgerechnet zu Beginn der kalten Jahreszeit, die in den vergangenen Jahren mit erheblichen Infektionswellen verbunden war, die Praxis der letzten Jahre ändert. Unklar ist aber auch ganz allgemein, warum die Plakatierung von politischen Online-Veranstaltungen generell nicht genehmigt werden sollten. Online-Veranstaltungen gehören mittlerweile zum öffentlichen und politischen Leben dazu, sind niedrigschwellig in der Teilnahme und müssen entsprechend auch beworben werden können.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die Aufstellung von Werbeträgern auf öffentlichen Wegen stellt eine Sondernutzung dar, die nach § 19 Absatz 1 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) einer Genehmigung bedarf. Die Fachanweisung über die politische Werbung auf öffentlichen Wegen mit Werbeträgern (Fachanweisung) (<https://www.hamburg.de/contentblob/14998198/cc7b8e0527350bc40a61aed371b7ce90/data/faw-politische-werbung-final.pdf>) vom 10.04.2018 trifft für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg hierzu Regelungen für die politische Werbung mit Plakaten auf Werbeträgern. Damit wird zum einen der Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz (GG)) und der Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, wie sie sich aus Artikel 21 GG und §§ 1 folgende Parteiengesetz ergibt, und zum anderen dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz des Straßen- und Stadtbildes vor übermäßiger Beanspruchung durch Werbeträger sowie an der Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Gemeingebrauchsfähigkeit des Straßenraums (siehe § 19 Absatz 1 Satz 4 HWG und Ziffer 1.4 Fachanweisung) Rechnung getragen. Die Fachanweisung geht zurück auf das bürgerschaftliche Ersuchen Drs. 20/2995

„Hamburg lernt seine Abgeordneten besser kennen“. Eine besondere Privilegierung von politischer Werbung mit Werbeträgern bis hin zu einem Anspruch auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gilt nur in Zeiten des Wahlkampfes wegen der Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat und der Bedeutung der Parteien für solche Wahlen (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, VII C42.72).

Vom Regelungsgehalt der Fachanweisung umfasst ist auch die Werbung für öffentliche politische Veranstaltungen, die in Hamburg stattfinden sollen oder in Hamburg ihren Ausgangsort haben. Hierzu stellt die genannte Fachanweisung bestimmte Verfahrensanforderungen auf, die zum einen der Vereinfachung dienen und zum anderen hinsichtlich der Anforderungen für die Genehmigungsfähigkeit von Sondernutzungen und der damit einhergehenden gebührenpflichtigen Kosten privilegieren.

Durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen für das Zusammentreffen größerer Personengruppen gab es vermehrt politische Veranstaltungen, die online durchgeführt wurden. Die dadurch aufgeworfene Frage, ob bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen auch für Online-Veranstaltungen die Regelungen der Fachanweisung über die politische Werbung auf öffentlichen Wegen mit Stellschildern greifen, wurde von der zuständigen Fachbehörde bejaht. Insofern bestand kein Erfordernis, die Fachanweisung anzupassen.

Zuständig für die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen sind die Bezirksämter. Diese wurden im Mai 2020 in einer Sitzung und im Juli 2021 per E-Mail über die Einschätzung der Fachbehörde informiert und haben dies in der Folge und laufend bei ihrer Genehmigungspraxis auch berücksichtigt. Der in der Einleitung angesprochene Einzelfall aus dem Herbst 2022 im Bezirksamt Hamburg-Mitte beruhte auf einem Versehen, das umgehend korrigiert wurde. Die Plakatierung konnte erfolgen.

Die aktuell geltende Fachanweisung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die Neufassung der Fachanweisung, die zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll und sich derzeit im Verfahren zur Erteilung des Einvernehmens befindet, beinhaltet ausdrückliche Regelungen zu Online-Veranstaltungen.

Die erfragten Daten werden üblicherweise nicht gesondert statistisch erfasst und mussten teilweise durch aufwendige Abfragen und Recherchen in den Bezirksämtern zusammengestellt werden. Die Angaben erfolgen in dem Umfang beziehungsweise der Vollständigkeit, die in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich sind.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Nach welchen rechtlichen Grundlagen bemisst sich die Genehmigung der Plakatierung von politischer Werbung?*

**Frage 2:** *Welche Fachanweisung findet Anwendung, wann wurde diese Fachanweisung erlassen und wo ist sie online abrufbar?*

**Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Seit wann wurde in welchen Bezirken die Plakatierung von politischen Online-Veranstaltungen „geduldet“, also regelmäßig genehmigt?*

**Frage 4:** *Welche Stellen haben in den jeweiligen Bezirken wann die Entscheidung getroffen, dass politische Online-Veranstaltungen regelmäßig genehmigt werden können/sollen?*

**Frage 5:** *Warum wurden diese Entscheidungen getroffen?*

**Antwort zu Fragen 3, 4 und 5:**

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat ab dem 3. Quartal 2021 Werbung für Online-Veranstaltungen zugelassen, das Bezirksamt Altona seit Beginn der Corona-Pandemie 2020, das Bezirksamt Eimsbüttel seit Juni 2020, das Bezirksamt Hamburg-Nord seit dem 2. Quartal 2020, das Bezirksamt Wandsbek seit dem 19. Juli 2021, das Bezirksamt

Bergedorf seit Juli 2021 und das Bezirksamt Harburg seit dem 11. Mai 2020. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 6:** *Wurde im Rahmen der Änderung der Genehmigungspraxis der Plakatierung von politischen Online-Veranstaltungen zu Beginn der Pandemie die Fachanweisung angepasst?  
Falls ja, wann, warum und durch wen?  
Falls nein, warum nicht und in welcher Weise wurde den Sachbearbeiter:innen in den Bezirken dann wann, durch welche Stelle und in welcher Form mitgeteilt, dass die Genehmigungspraxis anzupassen ist?*
- Frage 7:** *Seit wann wird in welchen Bezirken die Plakatierung von politischen Online-Veranstaltungen nicht mehr „geduldet“, also regelmäßig nicht mehr genehmigt?*
- Frage 8:** *Welche Stellen haben in den jeweiligen Bezirken wann die Entscheidung getroffen, dass die Plakatierung von politischen Online-Veranstaltungen regelmäßig nicht mehr genehmigt werden kann/soll?*
- Frage 9:** *Warum wurden diese Entscheidungen getroffen?*
- Frage 10:** *Wurde im Rahmen der neuen Änderung der Genehmigungspraxis der Plakatierung von politischen Online-Veranstaltungen (also Beendigung der „Duldung“ der Plakatierung von politischen Online-Veranstaltungen) die Fachanweisung angepasst?  
Falls ja, wann, warum und durch wen?  
Falls nein, warum nicht und in welcher Weise wurde den Sachbearbeiter:innen in den Bezirken dann wann, durch welche Stelle und in welcher Form mitgeteilt, dass die Genehmigungspraxis anzupassen ist?*
- Frage 11:** *Warum gilt eine Privilegierung von politischer Werbung? Welche (verfassungs-)rechtlichen Erwägungen waren Grundlage für den Erlass der entsprechenden Fachanweisung?*
- Frage 12:** *Inwiefern ist nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde die pauschale Ablehnung/Nichtgenehmigung der Plakatierung von politischen Online-Veranstaltungen, selbst wenn diese inhaltlich einen klaren Bezug zum jeweiligen Bezirk aufweisen, mit diesen (verfassungs-)rechtlichen Erwägungen in Einklang zu bringen? Bitte darlegen.*

**Antwort zu Fragen 6 bis 12:**

Siehe Vorbemerkung.

- Frage 13:** *Welche Tatbestandsmerkmale welcher Norm beziehungsweise welche Formulierung in welchen Fachanweisungen sind Anknüpfungspunkt für die Genehmigung beziehungsweise Nichtgenehmigung von politischen Online-Veranstaltungen?  
Ist es die Formulierung „ein Ereignis mit bestimmten räumlichen und zeitlichen Rahmen“ unter Punkt 3.2. der „Fachanweisung über die politische Werbung auf öffentlichen Wegen mit Werbeträgern“ vom 10. April 2018?*

**Antwort zu Frage 13:**

Anknüpfungspunkt für die Genehmigungsfähigkeit der Plakatierung von Werbung für öffentliche politische Online-Veranstaltungen auf öffentlichen Wegen im Sinne der Fachanweisung ist regelmäßig Ziffer 3.2. der Fachanweisung. Daneben müssen die

weiteren Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit gemäß der Fachanweisung erfüllt sein.

**Frage 14:** *Warum wurde diese beziehungsweise die einschlägige Einschränkung im Rahmen der Fachanweisung erlassen? Was ist die sachliche beziehungsweise rechtliche Erwägung hinter dieser Einschränkung und warum fallen Online-Veranstaltungen offenbar nicht darunter?*

**Antwort zu Frage 14:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 15:** *Wie viele Plakatierungen von politischen Veranstaltungen wurden in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in den jeweiligen Bezirken genehmigt? Bitte nach Online- und Präsenzveranstaltungen differenzieren.*

*Sollte die Beantwortung dieser Frage im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich sein: Gab es nach Einschätzung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörden einen erheblichen Zuwachs an Plakatierung von politischen Veranstaltungen durch die Genehmigung von Online-Veranstaltungen?*

**Antwort zu Frage 15:**

Die zuständigen Stellen haben keinen erheblichen Zuwachs an Plakatierungen für politische Veranstaltungen durch die Genehmigung von Online-Veranstaltungen wahrgenommen. Soweit die Daten in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden konnten, wurden beim Bezirksamt Hamburg-Mitte mit Stand 17. November 2022 Plakatierungen für 92 Präsenzveranstaltungen und 14 Online-Veranstaltungen im Jahr 2022 angezeigt und beim Bezirksamt Altona 2021 36 Fälle insgesamt und 2022 41 Fälle insgesamt (eine Unterscheidung zwischen Präsenz- und Online-Veranstaltungen ist nicht möglich). Vom Bezirksamt Eimsbüttel wurden in den Jahren 2018 55 und 2019 74 Plakatierungen für Präsenzveranstaltungen genehmigt. Im Jahr 2020 wurden dort Plakatierungen für 22 Präsenzveranstaltungen und 16 Online-Veranstaltungen genehmigt. Im Jahr 2021 waren es 43 Anträge für die Plakatierung von Präsenzveranstaltungen, 25 für Online-Veranstaltungen und bis einschließlich 17. November 2022 39 Anträge für die Plakatierung von Präsenzveranstaltungen und 14 bei Online-Veranstaltungen. Vom Bezirksamt Hamburg-Nord sind im Jahr 2018 44 und 2019 46 Anträge für die Plakatierung von Veranstaltungen genehmigt worden. 2020 waren es 26 für Präsenzveranstaltungen und 14 für Online-Veranstaltungen, im Jahr 2021 30 (Präsenz) und 33 (Online) und bis zum 17. November 2022 37 (Präsenz) und vier (Online). Im Bezirksamt Wandsbek gab es im Jahr 2018 3.109 Anträge auf Sondernutzung, im Jahr 2019 3.323, im Jahr 2020 3.585, im Jahr 2021 4.091 und bis zum 23. November 2022 3.722 Anträge auf Sondernutzung, wobei nicht unterschieden werden kann, in wie vielen Fällen es sich um Anträge für Plakatierungen für politische Veranstaltungen handelt. Im Bezirksamt Bergedorf gab es – basierend auf einer Hochrechnung anhand einer Stichprobe für sechs Monate jeweils für die Jahre 2019 und 2021 – durchschnittlich 85 Sondernutzungserlaubnisse pro Jahr für die Plakatierung politischer Werbung für Veranstaltungen – eine Unterscheidung zwischen Präsenz- und Online-Veranstaltungen ist nicht möglich. Das Bezirksamt Harburg verzeichnete im Jahr 2018 182 und im Jahr 2019 160 Genehmigungen für Plakatierungen von Präsenzveranstaltungen. Im Jahr 2020 waren es 73 Genehmigungen für die Plakatierung von Präsenzveranstaltungen und zwei für Online-Veranstaltungen, im Jahr 2021 131 (Präsenz) und 31 (Online) und bis zum 17. November 2022 gab es 141 Genehmigungen für die Plakatierung von Präsenz- und zwei für Online-Veranstaltungen.